

Inkrafttreten Gerichtsorganisationsgesetz

Die dem fakultativen Referendum unterstehende Gerichtsorganisationsgesetz samt Anhang wurde am 30. November 2006 im Kantonsamtsblatt Nr. 48 / Sonderdruck auf Seite 4554 ff. im Wortlaut publiziert.

Die Referendumsfrist ist am 28. Februar 2007 unbenutzt abgelaufen. Die Regierung hat daher am 20. März 2007 beschlossen, das Gerichtsorganisationsgesetz wie folgt in Kraft zu setzen:

1. Auf den 1. April 2007

Änderungen gemäss Anhang zum Gerichtsorganisationsgesetz (siehe Kantonsamtsblatt Seite 4572 ff.

- a) aus Ziffer 6: Art. 121 Abs. 2 bis 4, Art. 219 Abs. 1, Art. 235a, Art. 264 Abs. 2 und Art. 267a Abs. 2 ZPO;
- b) aus Ziffer 8: Art. 67 und Art. 128 Abs. 2 StPO;
- c) Ziffer 11: Art. 21 FHG.

2. Auf 1. Januar 2008

Unter dem Vorbehalt der in Ziffer 3 aufgeführten Ausnahmen

Das Gerichtsorganisationsgesetz vom 31. August 2006 (inklusive die anderen – nicht unter Ziffer 1 genannten – Änderungen gemäss Anhang);

3. Auf den 1. Januar 2009

Gerichtsorganisationsgesetz

Art. 12 Abs. 1 und 2, Art. 14 Abs. 2 lit. b bis g, Art. 15 und Art. 19 GOG

Namens der Regierung
Der Präsident: *Martin Schmid*
Der Kanzleidirektor: *Claudio Riesen*

Chur, 22. März 2007

Entrada en vigor Lescha davart l'organisaziun giudiziala

Il text da la lescha davart l'organisaziun giudiziala (inclusiv l'agiunta) che suttastat al referendum facultativ è vegnì publictà ils 30 da november 2006 en il fegl uffizial dal chantun nr. 48 / supplement spezial sin las paginas 4554 ss.

Il termin da referendum è scadi ils 28 da favrer 2007 senza ch'el saja vegnì duvrà. La regenza ha perquai concludì ils 20 da mars 2007 da metter en vigur la lescha davart l'organisaziun giudiziala sco suonda:

1. Per il 1. d'avrigl 2007

Midadas tenor l'aggiunta tar la lescha davart l'organisaziun giudiziala (vesair fegl uffizial dal chantun paginas 4572 ss.)

- d) da la cifra 6: art. 121 al. 2 fin 4, art. 219 al. 1, art. 235a, art. 264 al. 2 ed art. 267a al. 2 PC;
- e) da la cifra 8: Art. 67 ed art. 128 al. 2 PP
- f) cifra 11: art. 21 LFC.

2. Per il 1. da schaner 2008

Cun resalva da las excepziuns che vegnan menziunadas en la cifra 3

La lescha davart l'organisaziun giudiziala dals 31 d'avust 2006 (inclusiv las autras midadas tenor l'aggiunta che na vegnan betg menziunadas sut la cifra 1);

3. Per il 1. da schaner 2009

Lescha davart l'organisaziun giudiziala

art. 12 al. 1 e 2, art. 14 al. 2 lit. b fin g, art. 15 ed art. 19 LOG

En num da la regenza
Il president: *Martin Schmid*
Il chancelier: *Claudio Riesen*

Cuira, ils 22 da mars 2007

**Entrata in vigore
Legge sull'organizzazione giudiziaria**

La legge sull'organizzazione giudiziaria, inclusa l'appendice, soggetta a referendum facoltativo, è stata pubblicata il 30 novembre 2006 a pagina 4618 e segg. del Foglio ufficiale cantonale n. 48/Supplemento speciale.

Il termine di referendum è scaduto inutilizzato il 28 febbraio 2007. Il 20 marzo 2007 il Governo ha dunque deciso di porre in vigore la legge sull'organizzazione giudiziaria come segue:

1. Con effetto al 1° aprile 2007

Modifiche secondo l'appendice alla legge sull'organizzazione giudiziaria (vedi Foglio ufficiale cantonale, pagina 4634 e segg.):

- g) dal numero 6: art. 121 cpv. 2 - 4, art. 219 cpv. 1, art. 235a, art. 264 cpv. 2 e art. 267a cpv. 2 CPC;

- h) dal numero 8: art. 67 e art. 128 cpv. 2 LGP;
- i) numero 11: art. 21 LGF.

2. Con effetto al 1° gennaio 2008

Fatte salve le eccezioni indicate al numero 3

La legge sull'organizzazione giudiziaria del 31 agosto 2006 (incluse le altre modifiche secondo l'appendice, non menzionate al numero 1);

3. Con effetto al 1° gennaio 2009

Legge sull'organizzazione giudiziaria

Art. 12 cpv. 1 e 2, art. 14 cpv. 2 lett. b - g, art. 15 e art. 19 LOG

In nome del Governo

Il Presidente: *Martin Schmid*

Il Cancelliere: *Claudio Riesen*

Coira, 22 marzo 2007

Fakultatives Referendum

Ablauf der Referendumsfrist: 28. Februar 2007

Gerichtsorganisationsgesetz (GOG)

vom 31. August 2006

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 31 der Kantonsverfassung,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 30. Mai 2006,

beschliesst:

I. Einleitung

Art. 1

Geltungsbereich

¹ Dieses Gesetz regelt die Organisation der richterlichen Behörden und enthält allgemeine Vorschriften über das Gerichtsverfahren.

² Die Zuständigkeiten der Gerichte, die Verfahren und ergänzende Vorschriften zu diesem Gesetz sind Gegenstand der Gesetzgebung über die Zivil-, die Straf- und die Verwaltungsrechtspflege.

Art. 2

Kompetenz-
konflikte

¹ Die Konfliktbehörde entscheidet Kompetenzkonflikte zwischen Organen der Rechtsprechung, für deren Lösung das Gesetz keine andere Regelung vorsieht.

² Sie besteht aus:

- a) der Vorsteherin oder dem Vorsteher des für die Justiz zuständigen Departements (Vorsitz) und
- b) den Präsidentinnen und Präsidenten des Kantons- und des Verwaltungsgerichts.

³ Sie wird von einem Organ der Rechtsprechung angerufen, wenn Einigkeit über den Kompetenzkonflikt besteht.

Art. 3

Die Prozessfähigkeit und die Rechtsvertretung richten sich nach den Bestimmungen des kantonalen Anwaltsgesetzes.

Prozessfähigkeit
und Rechtsvertre-
tung

II. Gerichtsbehörden

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 4

Das Kantons- und das Verwaltungsgericht haben ihren Sitz in Chur, die Bezirksgerichte und Kreisämter am Bezirkshauptort und am Kreishauptort.

Sitz

Art. 5

¹ Unter Vorbehalt der Befugnisse des Wahlorgans konstituieren sich die Gerichte selbst.

Konstituierung

² Sie teilen insbesondere die Richterinnen und Richter den einzelnen Kammern zu und bezeichnen deren Vorsitzende.

Art. 6

¹ Die Richterinnen und Richter sowie die Aktuarinnen und Aktuare legen vor ihrem Amtsantritt einen Amtseid oder ein Handgelübde auf gewissenhafte Pflichterfüllung ab.

Amtseid und
Handgelübde

² Es leisten den Amtseid oder das Handgelübde:

- a) die Präsidentinnen und Präsidenten des Kantons- und des Verwaltungsgerichts vor dem Grossen Rat;
- b) die Mitglieder des Kantons- und des Verwaltungsgerichts vor der Gerichtspräsidentin oder dem Gerichtspräsidenten;
- c) die Bezirksgerichtspräsidentinnen und -präsidenten vor dem Kantonsgericht (Gesamtgericht);
- d) die Mitglieder des Bezirksgerichts vor der Bezirksgerichtspräsidentin oder dem Bezirksgerichtspräsidenten;
- e) die Kreispräsidentinnen und -präsidenten sowie ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter vor der Wahlversammlung oder dem Kreisrat;
- f) die Aktuarinnen und Aktuare vor der Gerichtspräsidentin oder dem Gerichtspräsidenten.

³ Amtseid und Handgelübde haben folgenden Wortlaut:

„Sie als gewählte Präsidentin / gewählter Präsident (gewählte Richterin oder gewählter Richter, Aktuarin oder Aktuar) des (Kantons-, Verwaltungs-, Bezirksgerichts oder Kreises) schwören zu Gott (geloben), alle Pflichten Ihres Amtes nach bestem Wissen und Gewissen zu erfüllen.“

„Ich schwöre (gelobe) es.“

Art. 7

Amtsenthörung ¹ Die Aufsichtsbehörde kann eine Richterin oder einen Richter vor Ablauf der Amtsdauer des Amtes entheben, wenn sie oder er:

- a) vorsätzlich oder grobfahrlässig Amtspflichten schwer verletzt hat;
- b) die Fähigkeit, das Amt auszuüben, auf Dauer verloren hat oder
- c) wegen eines Verbrechens rechtskräftig verurteilt wurde.

² Der Grosse Rat entscheidet mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder.

³ Das Verfahren richtet sich sinngemäss nach den Bestimmungen über die Amtsenthebung von Mitgliedern des Grossen Rats oder der Regierung.

Art. 8

Geschäftsführung ¹ Die Präsidentin oder der Präsident führt das Gericht, überwacht die gesamte Geschäftstätigkeit und vertritt das Gericht nach aussen.

² Die Kanzlei führt die Geschäftskontrollen und besorgt die allgemeinen Kanzleiarbeiten.

Art. 9

Verfahrensleitung ¹ Die Vorsitzenden oder die von ihnen bezeichneten Richterinnen oder Richter leiten als Instruktionsrichterinnen oder Instruktionsrichter die Verfahren bis zum Entscheid und treffen nötigenfalls vorsorgliche Verfügungen.

² Sie schreiben das Verfahren als erledigt ab, wenn im Laufe des Verfahrens das rechtserhebliche Interesse an einem Entscheid insbesondere wegen Rückzug, Anerkennung oder Vergleich wegfällt.

³ Sie unterschreiben die Urteils- und Beschlussausfertigungen.

Art. 10

Aktuariat ¹ Die Aktuarinnen und Aktuare führen das Protokoll über die Verhandlungen des Gerichts, redigieren die Urteile und unterschreiben die Urteilsausfertigungen.

² Sie können im Auftrag der oder des Vorsitzenden bei der Vorbereitung der Fälle und in einzelrichterlichen Verfahren mitwirken sowie beratende Stimme in den Verhandlungen des Gerichts haben.

³ Das Gericht kann ihnen weitere Aufgaben übertragen.

2. KANTONS- UND VERWALTUNGSGERICHT

A. *Allgemeine Organisation*

Art. 11

¹ Das Gesamtgericht bestellt jeweils für eine Amtsdauer die Kammern und Kammern macht ihre Zusammensetzung öffentlich bekannt.

² Aus wichtigen Gründen kann die Zusammensetzung einer Kammer vor Ablauf der Amtsdauer geändert werden. Die Änderung ist öffentlich bekannt zu geben.

³ Bei der Kammereinteilung ist auf eine möglichst gleichmässige Arbeitsbelastung zu achten.

Art. 12

¹ Die Kammern entscheiden in der Regel in der Besetzung mit drei Richtern und Richterinnen. Besetzung

² Über Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung oder auf Anordnung der oder des Vorsitzenden entscheiden sie in der Besetzung mit fünf Richterinnen und Richtern.

³ Ist ein Rechtsmittel offensichtlich unzulässig oder offensichtlich begründet oder unbegründet, entscheidet die oder der zuständige Vorsitzende in einzelrichterlicher Kompetenz.

⁴ Das Gesetz kann in bestimmten Bereichen eine Fünferbesetzung oder eine einzelrichterliche Kompetenz vorsehen.

Art. 13

¹ Die Richterinnen und Richter sind zur Stellvertretung in anderen Kammern verpflichtet. Stellvertretung

² Können das Kantons- oder das Verwaltungsgericht durch die eigenen Richterinnen und Richter wegen Verhinderungs- oder Ausstandsgründen nicht vollzählig besetzt werden, werden die Mitglieder des jeweils anderen Gerichts beigezogen.

³ Auf Beschluss der für die Justiz zuständigen Kommission des Grossen Rats können nötigenfalls zusätzlich die Bezirksgerichtspräsidentinnen und -präsidenten als Ersatzrichterinnen und -richter beigezogen werden.

Art. 14

¹ Das Gesamtgericht tagt unter dem Vorsitz der Präsidentin oder des Präsidenten. Gesamtgericht

² Ihm obliegen:

a) der Erlass von Gerichtsverordnungen;

- b) die Regelung der Einzelheiten der Gerichtsorganisation und –verwaltung;
- c) die Bestellung der Kammern;
- d) die Ernennung der Kammervorsitzenden und die Regelung der Stellvertretung;
- e) die Anstellung und Entlassung des fest angestellten Personals;
- f) der Entscheid über Amtsenthebung und Amtseinstellung;
- g) weitere Aufgaben, die ihm durch Gesetz oder Verordnung übertragen werden.

³ Es nimmt Wahlen und Abstimmungen offen vor. Verlangt jedoch ein Mitglied des Gerichts die geheime Abstimmung oder Wahl, ist diesem Begehren zu entsprechen.

B. Richterinnen und Richter

Art. 15

Bestand und
Stellenumfang

¹ Das Kantons- und das Verwaltungsgericht bestehen je aus fünf vollamtlichen Richterinnen und Richtern.

² Das Gericht kann im Einverständnis mit den Stelleninhaberinnen und Stelleninhabern während der Amtsdauer Veränderungen des Beschäftigungsgrades vornehmen.

Art. 16

Wahlverfahren

¹ Die für die Justiz zuständige Kommission des Grossen Rats schreibt frei werdende Stellen öffentlich aus.

² Sie prüft die Bewerberinnen und Bewerber auf ihre persönliche und fachliche Eignung, wobei sie das jeweilige Gericht oder andere Organe einbeziehen kann. Sie gibt zuhanden des Grossen Rats eine Empfehlung ab.

³ Der Grosse Rat wählt die Präsidentin oder den Präsidenten, die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten sowie die weiteren Mitglieder des jeweiligen Gerichts in getrennten Wählgängen.

Art. 17

Wählbarkeits-
voraussetzungen

¹ Richterinnen und Richter verfügen über die erforderliche persönliche und fachliche Eignung sowie in der Regel über ein Anwaltspatent.

² Sie nehmen spätestens beim Amtsantritt Wohnsitz im Kanton.

Art. 18

Besoldung und
berufliche
Vorsorge

Die Besoldung und die berufliche Vorsorge richten sich nach der Spezialgesetzgebung.

Art. 19

¹ Richterinnen und Richter dürfen keine Nebenbeschäftigung ausüben. Im Zweifelsfall entscheidet die für die Justiz zuständige Kommission des Grossen Rats, ob eine Nebenbeschäftigung vorliegt.

Nebenbeschäftigungen

Art. 20

¹ Richterinnen und Richter haben ihre Demission der für die Justiz zuständigen Kommission des Grossen Rats mindestens sechs Monate im Voraus bekannt zu geben.

Ausscheiden aus dem Amt

² Sie scheiden spätestens am Ende des Jahres aus ihrem Amt aus, in dem sie das 68. Altersjahr vollenden.

Art. 21

¹ Will die für die Justiz zuständige Kommission eine Richterin oder einen Richter nicht zur Wiederwahl vorschlagen, hat sie dies der betroffenen Person rechtzeitig vor Ablauf der Amtsdauer mitzuteilen und ihr sowie dem betroffenen Gericht Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Nichtwiederwahl

² Die Kommission übermittelt die Stellungnahmen dem Grossen Rat zur Kenntnisnahme.

C. *Aktuariat*

Art. 22

¹ Das Gericht stellt die erforderliche Zahl Aktuarinnen und Aktuare nach den personalrechtlichen Bestimmungen des Kantons an. Es legt den Arbeitsumfang fest.

Bestand und Anstellungsveraussetzungen

² Als Aktuarin oder Aktuar kann angestellt werden, wer über eine abgeschlossene juristische Ausbildung und in der Regel ein Anwaltspatent verfügt.

Art. 23

Die Anstellungsverhältnisse sowie die berufliche Vorsorge richten sich nach dem kantonalen Personal- beziehungsweise Pensionskassenrecht. Abweichende Bestimmungen in diesem Gesetz bleiben vorbehalten.

Anstellung und berufliche Vorsorge

Art. 24

¹ Aktuarinnen und Aktuare dürfen keine Nebenbeschäftigung ausüben, welche die Amtsausübung oder die Unabhängigkeit und das Ansehen des Gerichts beeinträchtigen könnte.

Nebenbeschäftigungen

² Untersagt ist insbesondere:

- a) die Vertretung von Parteien in streitigen Verfahren vor dem jeweiligen Gericht;

- b) die Tätigkeit im gleichen Sachgebiet in der Verwaltung, für welches das jeweilige Gericht zuständig ist;
- c) Aktuarinnen und Aktuaren des Verwaltungsgerichts die Tätigkeit in einer kantonalen oder kommunalen Behörde, deren Entscheide im Streitfall durch das Verwaltungsgericht beurteilt werden.

³ Selbstständige und unselbstständige Erwerbstätigkeiten bedürfen einer Bewilligung des jeweiligen Gerichts.

⁴ Unentgeltliche Nebenbeschäftigungen sind dem jeweiligen Gericht zu melden.

Art. 25

Aktuarinnen und
Aktuare ad hoc

¹ Die Präsidentin oder der Präsident und die Kammervorsitzenden entscheiden über den Beizug von Aktuarinnen und Aktuaren ad hoc.

² Sofern ihr Pensum am Gericht über 40 Stellenprocente beträgt, gelten für sie bezüglich Nebenbeschäftigungen dieselben Bestimmungen wie für voll- und hauptamtliche Aktuarinnen und Aktuare.

D. Gerichtskanzlei

Art. 26

Bestand und
Stellung

¹ Die Kanzlei besteht aus einer Kanzleichefin oder einem Kanzleichef und dem erforderlichen weiteren Personal.

² Die Anstellungsverhältnisse sowie die berufliche Vorsorge richten sich nach dem kantonalen Personal- beziehungsweise Pensionskassenrecht. Abweichende Bestimmungen in diesem Gesetz bleiben vorbehalten.

3. BEZIRKSGERICHTE

Art. 27

Bezirk

Der Bezirk ist im Bereiche seiner Rechtsprechungsbefugnisse und der ihm durch Gesetz übertragenen Aufgaben rechts- und handlungsfähig.

Art. 28

Bestand

¹ Die Bezirksgerichte bestehen aus einer Präsidentin oder einem Präsidenten im Vollamt und acht nebenamtlichen Richterinnen und Richtern.

² Die Bezirksgerichte Albula und Inn bestehen jeweils aus einer Präsidentin oder einem Präsidenten im Hauptamt und acht nebenamtlichen Richterinnen und Richtern.

³ Das Bezirksgericht Bernina besteht aus einer Präsidentin oder einem Präsidenten im Nebenamt und acht nebenamtlichen Richterinnen und Richtern.

⁴ Das Bezirksgericht Plessur besteht aus einer Präsidentin oder einem Präsidenten und einer Vizepräsidentin oder einem Vizepräsidenten im Vollamt sowie acht nebenamtlichen Richterinnen und Richtern.

⁵ Das Kantonsgericht legt für jedes Gericht den Beschäftigungsgrad der Präsidentin oder des Präsidenten und der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten fest, soweit diese nicht vollamtlich tätig sind.

Art. 29

¹ Die Stimmberechtigten wählen in getrennten Wahlgängen: Wahl

- a) die Präsidentin oder den Präsidenten;
- b) die vollamtliche Vizepräsidentin oder den vollamtlichen Vizepräsidenten;
- c) die übrigen Richterinnen und Richter.

² Die Bezirksgerichte wählen die nebenamtlichen Vizepräsidentinnen und -präsidenten aus dem Kreis der nebenamtlichen Richterinnen und Richter.

Art. 30

Für vollamtliche Mitglieder der Bezirksgerichte finden die Bestimmungen über Nebenbeschäftigungen für Richterinnen und Richter des Kantons- und des Verwaltungsgerichts Anwendung. Nebenbeschäftigungen

Art. 31

¹ Die Rechtsprechung wird durch Kollegialgerichte in der Besetzung mit fünf (Bezirksgericht) oder drei (Bezirksgerichtsausschuss) Richterinnen und Richtern oder durch die Einzelrichterin oder den Einzelrichter ausgeübt. Kammern

² Jedes Bezirksgericht bestellt eine Zivil- und eine Strafkammer.

Art. 32

¹ Die Richterinnen und Richter sind zur Stellvertretung in der anderen Kammer oder dem Ausschuss verpflichtet. Das Gericht regelt die Stellvertretung. Stellvertretung

² Erweist sich die Besetzung eines Bezirksgerichts mit seinen eigenen Richterinnen und Richtern als unmöglich, kann das Kantonsgericht es durch Richterinnen und Richter eines Nachbargerichts ergänzen oder ein anderes Gericht als zuständig erklären.

Art. 33

Die Präsidentin oder der Präsident leitet alle Sitzungen, soweit nicht der Vorsitz in einer Kammer der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten oder einer anderen Richterin oder einem anderen Richter übertragen ist. Präsidialaufgaben

Art. 34

Justizverwaltung ¹ Jedes Bezirksgericht bestellt eine aus fünf Mitgliedern bestehende Verwaltungskommission, die unter Vorbehalt anders lautender Bestimmungen für Wahlen, personalrechtliche Fragen und weitere Geschäfte der Justizverwaltung zuständig ist.

² Personalrechtliche Entscheide können an das Kantonsgericht weitergezogen werden.

Art. 35

Aktuariat ¹ Aktuarinnen und Aktuare ist es untersagt, nebenamtliche Richterin oder nebenamtlicher Richter am jeweiligen Gericht zu sein.

² Sofern ihr Pensum am Gericht über 40 Stellenprocente beträgt, gelten für sie bezüglich Nebenbeschäftigungen dieselben Bestimmungen wie für voll- und hauptamtliche Aktuarinnen und Aktuare des Kantons- und des Verwaltungsgerichts.

³ Die Präsidentin oder der Präsident entscheidet über den Beizug von Aktuarinnen und Aktuaren ad hoc.

Art. 36

Stellung und Besoldung ¹ Die Besoldung der Präsidentinnen und Präsidenten sowie der vollamtlichen Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten richtet sich nach dem kantonalen Personalrecht. Bezüglich Anstellungsverhältnis gelten dieselben Bestimmungen wie für Richterinnen und Richter des Kantons- und des Verwaltungsgerichts.

² Die Bezirksgerichte setzen die Entschädigungen der nebenamtlichen Vizepräsidentinnen und -präsidenten, der übrigen Richterinnen und Richter sowie der nebenamtlichen Aktuarinnen und Aktuare fest.

³ Die Besoldungs- und Anstellungsverhältnisse der voll- und hauptamtlichen Aktuarinnen und Aktuare sowie des Kanzleipersonals richten sich nach dem kantonalen Personalrecht.

⁴ Das Kantonsgericht reiht die Stellen gestützt auf entsprechende Vorschläge des kantonalen Personal- und Organisationsamtes und nach Anhörung der Bezirksgerichte in die Gehaltsklassen gemäss kantonalem Personalrecht ein. Es regelt die Zuständigkeiten, das Verfahren sowie weitere Einzelheiten in einer Verordnung.

⁵ Die berufliche Vorsorge der voll- und hauptamtlichen Mitglieder sowie aller Mitarbeitenden richtet sich nach dem kantonalen Pensionskassenrecht.

4. KREISPRÄSIDENTINNEN UND -PRÄSIDENTEN

Art. 37

¹ Die Wahl der Kreispräsidentinnen und -präsidenten sowie ihrer Stellvertreterinnen und Stellvertreter bestimmt sich nach dem kantonalen Recht und dem Kreisrecht. Wahl und richterliche Zuständigkeiten

² Die richterlichen Zuständigkeiten ergeben sich aus dem kantonalen Recht.

Art. 38

Kann die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident nicht durch die Stellvertreterin oder den Stellvertreter ersetzt werden, bezeichnet das Kantonsgericht eine ausserordentliche Stellvertretung. Stellvertretung

Art. 39

Die Entschädigung der Kreispräsidentinnen und Kreispräsidenten obliegt den Kreisen. Das Kantonsgericht kann darüber einheitliche Richtlinien aufstellen. Besoldung

III. Allgemeine Verfahrensbestimmungen

1. BESCHLUSSFÄHIGKEIT UND AUSSTAND

Art. 40

¹ Zur gültigen Beratung und Beschlussfassung müssen die Gerichte vollzählig besetzt sein. Beschlussfähigkeit

² Nur bei unvorhergesehenem Ausbleiben oder Ausscheiden einzelner Richterinnen oder Richter kann, sofern keine Partei die Ergänzung verlangt, vor Fünfergerichten gültig verhandelt werden, wenn wenigstens drei, vor Dreiergerichten, wenn wenigstens zwei Richterinnen oder Richter Einsitz nehmen.

Art. 41

¹ Ehegatten, eingetragene Partnerinnen und Partner, Personen, die eine faktische Lebensgemeinschaft führen, und Verlobte sowie Verwandte und Verschwägerte bis zum zweiten Grad dürfen nicht gleichzeitig als Richterin respektive Richter oder als Aktuarin respektive Aktuar an einer Gerichtssitzung teilnehmen. Ausschlussgründe

² Für den Vorrang ist die durch die Wahl bestimmte Reihenfolge massgebend.

Art. 42

Ausstandsgründe Richterinnen und Richter sowie Aktuarinnen und Aktuare (Gerichtspersonen) haben in allen Angelegenheiten in den Ausstand zu treten:

- a) in denen sie selbst, ihre Ehegatten, eingetragenen Partnerinnen und Partner, Personen, mit denen sie eine faktische Lebensgemeinschaft führen, oder Verlobten, ihre Verwandten und Verschwägerten bis zum dritten Grad oder ihre Schutzbefohlenen am Verfahren beteiligt sind, durch eine zu beurteilende Straftat geschädigt sind oder sonst am Ausgang des Verfahrens ein unmittelbares Interesse haben;
- b) in denen sie mit einer Partei oder einer geschädigten oder sonst am Verfahren beteiligten Person besonders befreundet oder verfeindet sind;
- c) in denen sie zu einer Partei oder einer geschädigten oder sonst am Verfahren beteiligten Person in einem besonderen Pflicht- oder Abhängigkeitsverhältnis stehen;
- d) in denen sie einer Partei oder einer geschädigten oder sonst am Verfahren beteiligten Person in gleicher Sache Rat erteilt haben;
- e) in denen sie an einem Entscheid unterer Instanzen mitgewirkt oder als Vermittlerin oder Vermittler geamtet haben;
- f) in denen sie als Zeuginnen oder Zeugen einvernommen oder als Sachverständige beigezogen worden sind;
- g) in denen sie aufgrund anderer Umstände als befangen erscheinen.

Art. 43

Anzeigepflicht ¹ Liegt bei einer Gerichtsperson ein Ausstandsgrund vor, teilt sie dies der oder dem Vorsitzenden mit.

² Betrifft der Ausstandsgrund die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, erfolgt die Durchführung des weiteren Verfahrens durch die Stellvertreterin oder den Stellvertreter.

Art. 44

Ausstandsbegehren ¹ Die Parteien können einen Ausstandsgrund innert zehn Tagen, seit sie davon Kenntnis erhalten haben, bei der oder dem Vorsitzenden geltend machen.

² Ist der Ausstandsgrund erst mit oder nach der Urteilsfällung bekannt geworden, ist er auf dem Rechtsmittelweg geltend zu machen.

Art. 45

Verfahren ¹ Zu bestrittenen Ausstandsfragen hat die oder der Vorsitzende die betroffene Gerichtsperson anzuhören.

² Die oder der Vorsitzende kann auch die übrigen am Verfahren beteiligten Parteien anhören und nötigenfalls ein summarisches Beweisverfahren durchführen.

Art. 46

¹ Über bestrittene Ausstandsfragen entscheidet das in der Hauptsache zuständige Gericht in Abwesenheit der beanstandeten Gerichtspersonen. Entscheid

² Sofern in einem Fünfergericht nicht mindestens drei, in einem Dreiergericht nicht mindestens zwei Richterinnen oder Richter übrig bleiben, werden die erforderlichen Stellvertreterinnen und Stellvertreter einberufen.

³ Bestrittene Ausstandsfragen, welche Kreispräsidentinnen und –präsidenten oder deren Stellvertretung betreffen, werden durch das Kantonsgericht entschieden.

⁴ Entscheide der erstinstanzlichen Zivil- und Straferichte über bestrittene Ausstandsfragen können innert zehn Tagen an das Kantonsgericht weitergezogen werden.

Art. 47

¹ Ist ein Ausstandsgrund erst nachträglich eingetreten, können bereits ergangene Prozesshandlungen deswegen nicht rückgängig gemacht werden. Wirkung eines nachträglichen Ausstandsgrunds

² Wird ein bereits bestehender Ausstandsgrund erst nachträglich bekannt, entscheidet die Behörde, welche über den Ausstand entscheidet, zugleich auch, welche Prozesshandlungen zu wiederholen sind.

2. GERICHTSVERHANDLUNG

Art. 48

¹ Bei der Urteilsfällung ist jede Richterin und jeder Richter zur Stimmabgabe verpflichtet. Stimmabgabe

² Das Gericht nimmt Abstimmungen offen vor.

³ Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme der oder des Vorsitzenden doppelt.

Art. 49

Die Bestimmung der Amtssprachen richtet sich nach dem kantonalen Sprachengesetz. Amtssprachen

Art. 50

¹ Richterinnen und Richter, Aktuarinnen und Aktuariere sowie das Kanzleipersonal sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Amtsgeheimnis

² Das Amtsgeheimnis gilt auch für Sachverständige, Dolmetscherinnen und Dolmetscher sowie weitere Mitwirkende. Diese sind durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden auf die Schweigepflicht und die strafrechtlichen Folgen bei deren Verletzung aufmerksam zu machen.

³ Das Kantons- beziehungsweise das Verwaltungsgericht entscheiden über die Entbindung vom Amtsgeheimnis für das Zeugnis vor Gericht und die Aktenedition.

3. ÖFFENTLICHKEIT

Art. 51

Öffentlichkeit der Verhandlungen

¹ Gerichtsverhandlungen sind mit Ausnahme der Urteilsberatungen öffentlich. Abweichende gesetzliche Vorschriften bleiben vorbehalten.

² Die oder der Vorsitzende kann die Öffentlichkeit aus wichtigen Gründen ausschliessen, namentlich wenn dies zum Schutz der öffentlichen Ordnung und Sittlichkeit oder der Persönlichkeitsrechte der Beteiligten erforderlich ist.

³ Bild- und Tonaufnahmen der Gerichtsverhandlungen sind untersagt.

Art. 52

Öffentlichkeit der Entscheide

¹ Das Gericht macht seine Entscheide in geeigneter Form der Öffentlichkeit zugänglich, soweit dies durch übergeordnetes Recht vorgesehen ist oder ein berechtigtes öffentliches Interesse besteht.

² Das Kantons- und das Verwaltungsgericht publizieren wichtige Urteile.

IV. Aufsicht und Rechtshilfe

1. AUFSICHT UND OBERAUFSICHT

A. *Allgemeine Bestimmungen*

Art. 53

Grundsatz

¹ Die Aufsicht und Oberaufsicht über die Gerichte bezieht sich einzig auf die Geschäftsführung und die Justizverwaltung.

² In Fragen der Rechtsprechung dürfen den Gerichten weder von übergeordneten Gerichtsinstanzen noch von Verwaltungsbehörden Vorschriften gemacht oder Weisungen erteilt werden. Davon ausgenommen sind Rückweisungsentscheide in einem Rechtsmittelverfahren.

Art. 54

Befugnisse

¹ Gegen ordnungswidrige Zustände schreitet die zuständige Aufsichtsbehörde von Amtes wegen oder auf Beschwerde hin ein.

² Sie kann insbesondere:

- a) die fehlbaren Behörden, nötigenfalls unter Fristansetzung, zur Erfüllung ihrer Pflichten anhalten;

- b) bei wiederholter Pflichtverletzung oder Widersetzlichkeit ein anderes Mitglied des Gerichts oder eine andere Gerichtsbehörde mit der Erfüllung ihrer Pflicht beauftragen;
- c) bei schuldhafter Pflichtverletzung gegenüber den verantwortlichen Organen Disziplinar-massnahmen anordnen.

Art. 55

¹ Nach Durchführung der Untersuchung und Anhörung der betroffenen Person kann die zuständige Aufsichtsbehörde je nach der Schwere des Verschuldens folgende Disziplinar-massnahmen verhängen:

- a) Verweis;
- b) Busse bis zu 10'000 Franken;
- c) Amtseinstellung bis zu einer Dauer von sechs Monaten;
- d) Amtsenthebung.

² Die zivil- und die strafrechtliche Verantwortlichkeit bleibt vorbehalten.

B. Aufsicht des Kantonsgerichts

Art. 56

¹ Das Kantonsgericht lässt sich von allen Zweigen der Zivil- und Strafrechtspflege über die Tätigkeit jährlich Bericht erstatten. Grundsatz

² Es überwacht ihren Geschäftsgang in geeigneter Weise und kann ihnen allgemeine Weisungen erteilen.

Art. 57

¹ Aufsichtsbeschwerden gegen ein Bezirksgericht oder eine Kreispräsidentin oder einen Kreispräsidenten sind beim Kantonsgericht einzureichen. Aufsichtsbeschwerde

² Im Übrigen gelten für das Beschwerdeverfahren die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

Art. 58

¹ Das Gesamtgericht ist zuständig für Beschlüsse, mit welchen Richterinnen und Richter der Bezirke und Kreise zeitweilig im Amt eingestellt oder ihres Amtes enthoben werden. Zuständigkeit

² Die weiteren Geschäfte der Justizaufsicht kann das Gericht mittels Verordnung an ein anderes Gremium innerhalb des Gerichts übertragen.

C. Aufsicht und Oberaufsicht des Grossen Rats

Art. 59

- Grundsatz ¹ Der Grosse Rat übt die Aufsicht über das Kantons- und das Verwaltungsgericht sowie die Oberaufsicht über die anderen Zweige der Rechtspflege aus.
- ² Das Kantons- und das Verwaltungsgericht erstatten ihm jährlich Bericht über ihre Geschäftstätigkeit.
- ³ Der Rechenschaftsbericht des Kantonsgerichts erstreckt sich auch auf die Tätigkeit der seiner Aufsicht unterstehenden weiteren Organe der Rechtspflege.
- ⁴ Die besonderen Informationsrechte richten sich nach der Gesetzgebung über den Grossen Rat.

Art. 60

- Zuständigkeit ¹ Der Grosse Rat ist zuständig für Disziplinar massnahmen, mit welchen kantonale Richterinnen und Richter zeitweilig im Amt eingestellt oder ihres Amtes enthoben werden.
- ² Die weiteren Disziplinar massnahmen kann die für die Justiz zuständige Kommission des Grossen Rats aussprechen.

Art. 61

- Aufsichtsbeschwerde Aufsichtsbeschwerden gegen das Kantons- oder das Verwaltungsgericht sind beim Grossen Rat einzureichen.

2. RECHTSHILFE

Art. 62

- Innerkantonale, interkantonale und internationale Rechtshilfe ¹ Die Gerichte sind verpflichtet, sich gegenseitig Rechtshilfe zu leisten. Die Zuständigkeit der zur Rechtshilfe verpflichteten Behörden richtet sich nach dem kantonalen Recht.
- ² Die Rechtshilfe gegenüber Untersuchungs- und Gerichtsbehörden anderer Kantone richtet sich nach den Bestimmungen des kantonalen und des übergeordneten Rechts.
- ³ Die Rechtshilfe ist auch ausländischen Gerichten und Amtsstellen zu leisten, sofern dies durch Staatsverträge oder Bundesrecht vorgesehen ist.

V. Rechnungswesen

Art. 63

- Finanz- und Rechnungswesen ¹ Jedes Gericht führt das Finanz- und Rechnungswesen nach den Grundsätzen des kantonalen Finanzhaushaltsrechts.

² Das Kantonsgericht genehmigt Budget und Rechnung der Bezirksgerichte nach Prüfung durch die kantonale Finanzkontrolle und auf deren Antrag.

³ Es regelt die Einzelheiten zum Finanz- und Rechnungswesen der Bezirksgerichte in einer Verordnung. Das für die Finanzen zuständige Departement, die Finanzkontrolle und die Bezirksgerichte sind vorgängig anzuhören.

Art. 64

¹ Die Gerichte erheben für ihre Tätigkeit von den Parteien Gerichtskosten Gerichtskosten gemäss den einschlägigen Verfahrensvorschriften und Gebührenverordnungen.

² Über die Kostenaufgabe ist in den Urteilen und Beschlüssen zu befinden.

³ Die von den Gerichtsbehörden ausgesprochenen Geldstrafen und Bussen fallen in die Kasse des in erster Instanz zuständigen Gerichts.

Art. 65

¹ Soweit die Kosten der Rechtsprechung durch Gerichtskosten, Geldstrafen, Bussen und allfällige weitere Einnahmen nicht gedeckt werden, gehen sie: Kostentragung

- a) beim Kantons- und Verwaltungsgericht zu Lasten des Kantons;
- b) bei den Bezirksgerichten je zur Hälfte zu Lasten des Kantons und der Bezirksgemeinden.

² Die Gemeindeanteile richten sich nach der Einwohnerzahl gemäss Eidgenössischer Volkszählung.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 66

¹ Mit dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes werden folgende Erlasse Aufhebung von Erlassen aufgehoben:

- a) Gerichtsverfassungsgesetz vom 24. September 1978 (BR 310.000);
- b) Gesetz über die Unvereinbarkeit von Ämtern im Kanton Graubünden vom 3. März 1968 (BR 170.010).

² Verweisen geltende Erlasse auf Bestimmungen, die durch dieses Gesetz ersetzt werden, finden die entsprechenden Bestimmungen dieses Gesetzes Anwendung.

Art. 67

¹ Die Änderung von Gesetzen wird im Anhang geregelt.

² Soweit grossrätliche Verordnungen, die den Vorgaben von Artikel 32 Absatz 1 Kantonsverfassung nicht entsprechen, der Regelung dieses

Änderung von Erlassen

Gesetzes über die Besetzung des Gerichts widersprechen, kann der Grosse Rat sie durch Verordnung an dieses Gesetz anpassen.

Art. 68

Koordination mit
Teilrevision StPO
vom 24. April
2006

Werden Bestimmungen des Gesetzes über die Strafrechtspflege durch die Teilrevision vom 24. April 2006 und durch das vorliegende Gesetz geändert und tritt die Teilrevision gleichzeitig mit dem vorliegenden Gesetz oder nach diesem in Kraft, so richtet sich der Wortlaut dieser Bestimmungen nach Ziffer 8 des Anhangs zu diesem Gesetz.

Art. 69

Referendum und
In-Kraft-Treten

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens.

³ Artikel 15 tritt auf die nächste Amtsperiode 2009-2012 in Kraft.

⁴ Artikel 7, Artikel 14 Absatz 2 litera a und f, Artikel 17 Absatz 2, Artikel 36 Absatz 4 Satz 2, Artikel 39 Satz 2, Artikel 55 Absatz 1 litera c und d, Artikel 58, Artikel 60 und Artikel 63 Absatz 3 dieses Gesetzes sowie Artikel 21 Absatz 2 des Finanzhaushaltgesetzes gemäss Ziffer 11 des Anhangs zu diesem Gesetz treten nur in Kraft, wenn die Teilrevision der Kantonsverfassung vom 31. August 2006 angenommen worden ist.

⁵ Sofern die Teilrevision der Kantonsverfassung vom 31. August 2006 abgelehnt wird, passt die Redaktionskommission des Grossen Rats die Nummerierung der Artikel und Absätze an und erhalten die nachstehenden Bestimmungen folgenden Wortlaut:

- a) Artikel 36 Absatz 4 Satz 2: Der Grosse Rat regelt die Zuständigkeiten, das Verfahren sowie weitere Einzelheiten in einer Verordnung;
- b) Artikel 39 Satz 2: Der Grosse Rat kann darüber einheitliche Richtlinien aufstellen;
- c) Artikel 60: Die für die Justiz zuständige Kommission des Grossen Rats ist für Disziplinar massnahmen zuständig;
- d) Artikel 63 Absatz 3: Der Grosse Rat regelt die Einzelheiten zum Rechnungswesen der Bezirksgerichte in einer Verordnung.

Anhang

(Art. 67 Abs. 1)

Änderung von Erlassen

Die nachstehenden Gesetze werden wie folgt geändert:

**1. Gesetz über den Grossen Rat vom 8. Dezember 2005
(BR 170.100)**

Art. 29 Abs. 4

⁴ Im Bereich der Justiz ist die Aufsicht der Geschäftsprüfungskommission auf die finanziellen Aspekte beschränkt. In diesem Bereich verfügt die Geschäftsprüfungskommission über die gleichen besonderen Informationsrechte wie die Kommission für Justiz und Sicherheit.

**2. Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz vom
15. Juni 2006 (BR 170.300)**

Art. 11 Abs. 1 letzter Satz

¹ Im Übrigen richtet sich der Ausstand im Bereich der Rechtspflege nach den Bestimmungen des Gerichtsorganisationsgesetzes.

3. Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 12. Juni 1994 (BR 210.100)

Art. 5f

Die prozesserledigende Verfügung im Sinne von Artikel 5c dieses Gesetzes kann mit Rekurs gemäss Artikel 12 dieses Gesetzes beim Einzelrichter am Kantonsgericht angefochten werden.

Art. 5g

Prozesserledigende Sach- und Prozessentscheide des Bezirksgerichtspräsidenten können mit Rekurs gemäss Artikel 12 dieses Gesetzes beim Einzelrichter am Kantonsgericht angefochten werden.

Art. 12

¹ Die Entscheide des Bezirksgerichtspräsidenten und des Kreispräsidenten können, wenn im vorliegenden Gesetz nichts anderes angeordnet ist, innert zwanzig Tagen durch schriftlich begründeten Rekurs beim Einzelrichter am Kantonsgericht angefochten werden.

² Der Einzelrichter kann dem Rekurs auf Antrag oder von Amtes wegen aufschiebende Wirkung erteilen, von Amtes wegen Erhebungen vornehmen und eine Parteiverhandlung durchführen.

³ Im übrigen gelten die Vorschriften der Zivilprozessordnung über die Beschwerde wegen Gesetzesverletzung (Art. 232 ff. ZPO) sinngemäss. Hingegen ist der Einzelrichter in der Beweiswürdigung frei.

Art. 64 Abs. 3

³ Der Vorsitzende kann der Berufung auf Gesuch oder von Amtes wegen aufschiebende Wirkung erteilen.

4. Einführungsgesetz zum Schweizerischen Obligationenrecht vom 20. Oktober 2004 (BR 210.200)

Art. 6 Abs. 2

² Die Versteigerung kann im Sinne von Artikel 230 Absatz 1 innert zehn Tagen bei der Einzelrichterin oder dem Einzelrichter am Kantonsgericht angefochten werden. Das Verfahren richtet sich nach Artikel 12 EG zum ZGB.

5. Notariatsgesetz vom 18. Oktober 2004 (BR 210.300)

Art. 22 Abs. 2

² Für die Anrufung oder Bestreitung eines Ausstandsgrundes gelten sinngemäss die Verfahrensbestimmungen des Gerichtsorganisationsgesetzes.

6. Zivilprozessordnung des Kantons Graubünden vom 1. Dezember 1985 (BR 320.000)

Art. 2 Spiegelstrich 5 und 6

dem Einzelrichter am Kantonsgericht,
Spiegelstrich 6 aufgehoben

Art. 20

Kantonsgericht

¹ Das Kantonsgericht beurteilt als Rechtsmittelinstanz Berufungen (Art. 218 ff.) und Beschwerden (Art. 232 ff.) im Sinne dieses Gesetzes.

² Es beurteilt erstinstanzlich ohne Vermittlungsverfahren die Fälle, in denen das Bundesrecht eine einzige kantonale Instanz vorsieht.

Art. 21

Aufgehoben

Art. 27

Der Einzelrichter oder der Präsident der letzten urteilenden Instanz überprüft auf Begehren einer Partei oder ihres Rechtsvertreters dessen Rechnung und setzt den Anspruch fest. Dafür ist die von ihm bestimmte Vertröstung zu leisten. Solche Entscheide können innert zehn Tagen an den Einzelrichter am Kantonsgericht weitergezogen werden.

Art. 43 Abs. 1

¹ Das Gesuch ist beim zuständigen Einzelrichter, beim Präsidenten des angerufenen erstinstanzlichen Gerichts und für das Rechtsmittelverfahren beim Vorsitzenden der angerufenen Rechtsmittelinstanz einzureichen. Es ist kurz zu begründen. Die erforderlichen Unterlagen sind beizulegen.

Art. 47 Abs. 4

⁴ Der zuständige Einzelrichter oder der Vorsitzende des angerufenen erstinstanzlichen Gerichtes oder der Rechtsmittelinstanz setzt nach Abschluss des Verfahrens und Anhörung des Kostenträgers die Entschädigung für die in seinem Verfahrensabschnitt entstandenen Kosten des Rechtsvertreters fest. In den Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens sind jene für das Verfahren vor dem Kreispräsidenten als Vermittler enthalten.

Art. 52 Abs. 1

¹ Ist das Kantonsgericht als einzige kantonale Instanz vorgesehen, ist der Vorsitzende zur Anordnung vorsorglicher Massnahmen vor Anhebung der Klage zuständig.

Art. 55 Abs. 1 und 3

¹ Personen, die nicht im Kanton, wohl aber in der Schweiz wohnen, werden entweder durch eingeschriebenen Brief oder durch Requisition an die zuständige Gerichtsbehörde vorgeladen. Im Ausland wohnende Personen werden in der Regel durch Vermittlung des Kantonsgerichts zitiert, soweit nicht durch Bundesrecht oder Staatsvertrag der direkte Verkehr von Behörde zu Behörde vorgesehen ist. Personen, deren Aufenthalt unbekannt ist, sind mittels Ediktal-Zitation im Kantonsamtsblatt und nötigenfalls in andern geeigneten öffentlichen Blättern vorzuladen.

³ Das Kantonsgericht ist die Zentralbehörde für Rechtshilfesuche aus dem Ausland im Sinne der Staatsverträge.

Art. 93 Abs. 2

² Entscheide betreffend Zuständigkeit können in jedem Fall mittels Beschwerde beim Kantonsgericht angefochten werden. In allen übrigen Fällen ist die Beschwerde nur zulässig, wenn das Gericht nicht auf die Klage eingetreten ist.

Art. 100

Aufgehoben

Art. 121 Abs. 2 bis 4

² Das Gericht kann ein Urteil im Dispositiv ohne Begründung oder mit einer Kurzbegründung mitteilen. Jede Partei kann innert zehn Tagen seit der Mitteilung schriftlich ein vollständig begründetes Urteil verlangen, soweit das Bundesrecht nicht eine andere Frist vorschreibt. Verlangt keine Partei innert Frist eine Begründung, erwächst das Urteil in Rechtskraft.

³ Die Parteien sind auf die Möglichkeit der Urteilsbegründung und die Rechtsfolgen aufmerksam zu machen.

⁴ Verlangt eine Partei eine Begründung, wird der Entscheid schriftlich begründet und den Parteien in vollständiger Ausfertigung mitgeteilt. Die Rechtsmittelfristen beginnen mit dieser Zustellung zu laufen.

Art. 124 Abs. 2

² Auf Verlangen einer Partei bescheinigt der Gerichtspräsident nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist die Rechtskraft des Urteils. Ist ein Rechtsmittel erhoben worden, bescheinigt in jedem Fall der Vorsitzende der Rechtsmittelinstanz die Rechtskraft.

Art. 130 Abs. 3

³ Wird das Gesuch abgewiesen, kann dagegen Beschwerde an das Kantonsgericht erhoben werden.

Art. 133 Abs. 1

¹ Die Durchführung des Kontumazverfahrens kann mittels Beschwerde beim Kantonsgericht angefochten werden. Im übrigen gelten die ordentlichen Bestimmungen über die Rechtsmittel.

Art. 135 Ziff. 6

6. bei Streitigkeiten wegen unlauteren Wettbewerbs, soweit das Bundesrecht ein rasches Verfahren vorschreibt.

Art. 141 Marginalie und Einleitungssatz

Das Kantonsgericht

Zuständigkeit
a) Kantonsgericht

Art. 142 Marginalie, Abs. 1 Einleitungssatz und Abs. 2

b) Einzelrichter
am Kantons-
gericht

¹ Der Einzelrichter am Kantonsgericht

² Aufgehoben

Art. 144 Abs. 1

¹ Für das Verfahren vor Kantonsgericht und dem Einzelrichter am Kantonsgericht findet mit Ausnahme der unter Artikel 141 Ziffer 4 und Artikel 142 Ziffer 3 genannten Fällen das summarische Verfahren gemäss Artikel 137 ff. ZPO sinngemäss Anwendung. Von einer mündlichen Verhandlung kann Umgang genommen werden.

Art. 152

¹ Gegen Entscheide im Amtsbefehlsverfahren kann innert 10 Tagen seit der Mitteilung beim Einzelrichter am Kantonsgericht Beschwerde geführt werden.

² Der Einzelrichter stellt die Beschwerde der Gegenpartei zur Vernehmung innert kurzer Frist zu. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung; doch kann der Einzelrichter diese durch vorsorgliche Verfügung anordnen.

³ Der Einzelrichter kann von Amtes wegen neue Beweise erheben. Er entscheidet, ob eine mündliche Verhandlung durchgeführt wird.

Art. 154 Abs. 4

⁴ Gegen den Entscheid kann beim Einzelrichter am Kantonsgericht Beschwerde im Sinne von Artikel 152 dieses Gesetzes erhoben werden.

Art. 160 Abs. 2

² Dagegen kann innert 20 Tagen beim Einzelrichter am Kantonsgericht Beschwerde erhoben werden.

Art. 161 Abs. 1 und 3

¹ Jede kantonale Gerichtsstelle ist befugt, im Rahmen ihrer Zuständigkeit Amtshandlungen auf dem ganzen Gebiet des Kantons vorzunehmen. Zu Amtshandlungen von Behörden anderer Kantone auf dem Gebiet des Kantons Graubünden bedarf es einer Bewilligung des Einzelrichters am Kantonsgericht.

³ Streitfragen betreffend die Rechtshilfe entscheidet der Einzelrichter am Kantonsgericht.

Art. 169 Abs. 3

³ Über die Herausgabe von Gerichtsakten jeder Art entscheidet im Streitfalle der Einzelrichter am Kantonsgericht.

Art. 171 Abs. 2

² Wenn durch die Herausgabe von Urkunden an das Gericht Interessen im Sinne von Artikel 160 dieses Gesetzes verletzt würden, kann der Gerichtspräsident selbst oder ein von ihm bezeichneter Sachverständiger beim

Inhaber der Urkunde von dieser Einsicht nehmen. Über die Feststellungen wird ein Bericht erstattet, von welchem der Editionspflichtige Kenntnis erhält. Dieser kann innert zwanzig Tagen gegen den Bericht beim Einzelrichter am Kantonsgericht Beschwerde erheben. Die Parteien haben erst nach unbenütztem Ablauf dieser Beschwerdefrist oder dem endgültigen Entscheid des Einzelrichters das Recht zur Einsichtnahme in den Bericht.

Art. 190 Abs. 1

¹ Sachverständige müssen die erforderlichen Fachkenntnisse besitzen. Ausschluss und Ausstand richtet sich nach den Bestimmungen des Gerichtsorganisationsgesetzes.

Art. 212 Abs. 2

² In nicht anhängigen Fällen kann innert 20 Tagen beim Einzelrichter am Kantonsgericht Beschwerde geführt werden. Sie hat nur auf Anordnung des zuständigen Richters aufschiebende Wirkung.

Art. 219

¹ Die Berufung ist innert der peremptorischen Frist von 20 Tagen, von der schriftlichen Mitteilung des begründeten Urteils an, dem Präsidenten der ersten Instanz in dreifacher Ausfertigung zu erklären. Sie hat die formulierten Anträge auf Abänderung des erstinstanzlichen Urteils und der Beurteile sowie neue Einreden, soweit solche noch zulässig sind, zu enthalten.

² Von der Berufungserklärung ist der Gegenpartei und dem Vorsitzenden der Berufungsinstanz durch den Präsidenten der ersten Instanz sofort Kenntnis zu geben.

Art. 224 Abs. 1 und 2

¹ Ist die Berufung offensichtlich verspätet oder unzulässig, kann der Vorsitzende sie ohne weiteres Verfahren abschreiben.

² Der Vorsitzende kann dem Berufungskläger und nötigenfalls der Gegenpartei Frist ansetzen, um die Berufungsanträge schriftlich zu begründen, wenn sich die Berufung als offensichtlich unbegründet erweist, nur Punkte von untergeordneter Bedeutung angefochten werden oder aus anderen Gründen von einer mündlichen Verhandlung abgesehen werden kann.

Art. 225 Abs. 1

¹ Ordnet der Vorsitzende eine Berufungsverhandlung an, nimmt das Gericht vor Beginn der Verhandlung vom angefochtenen Urteil Kenntnis.

Art. 232 Einleitungssatz und Ziff. 6

Beim Kantonsgericht kann wegen Gesetzesverletzung Beschwerde geführt werden gegen nicht berufungsfähige Urteile sowie prozesserledigende Entscheide der Einzelrichter, des Bezirksgerichtsausschusses und des Bezirksgerichtes, ferner gegen folgende Entscheide dieser Instanzen:

6. Aufgehoben

Art. 233 Abs. 1

¹ Die Beschwerde ist schriftlich unter Beilage des angefochtenen Entscheides und der dem Beschwerdeführer schon erstatteten Beweisurkunden innert der peremptorischen Frist von 20 Tagen seit der Mitteilung des angefochtenen Entscheides beim Vorsitzenden der Beschwerdeinstanz einzureichen.

Art. 234 Abs. 1 und 2

¹ Auf verspätete oder offensichtlich unbegründete Beschwerden tritt der Vorsitzende nicht ein oder er weist sie ohne weiteres ab; andernfalls wird die Beschwerde der Vorinstanz und der Gegenpartei zur Vernehmlassung innert einer kurzen Frist zugestellt.

² Der Vorsitzende kann nötigenfalls einen zweiten Schriftenwechsel anordnen.

Art. 235 Abs. 1 und 3

¹ Das Kantonsgericht überprüft im Rahmen der Beschwerdeanträge, ob der angefochtene Entscheid oder das diesem vorangegangene Verfahren Gesetzesbestimmungen verletzt, welche für die Beurteilung der Streitfrage wesentlich sind.

³ Ist die Sache spruchreif, fällt das Kantonsgericht ohne weiteres den Entscheid; andernfalls weist er die Sache an die Vorinstanz zurück.

Art. 235a

Die Begründung des Urteils richtet sich nach den für das ordentliche Verfahren vor Bezirksgericht geltenden Bestimmungen.

Begründungs-
pflicht

Art. 236 Abs. 1 und 2

¹ Entscheide des Bezirksgerichtspräsidenten in Rechtsöffnungssachen können innert zehn Tagen seit der schriftlichen Mitteilung an das Kantonsgericht weitergezogen werden.

² Auf verspätete oder offensichtlich unbegründete Beschwerden tritt der Vorsitzende nicht ein oder er weist sie ohne weiteres Verfahren ab.

Art. 237 Abs. 1 und 3

¹ Gegen prozessleitende und vorsorgliche Präsidialverfügungen kann, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, innert 20 Tagen bei der betreffenden Kammer Beschwerde geführt werden. Der Beschwerde kann vom Stellvertreter des Vorsitzenden aufschiebende Wirkung zuerkannt werden.

³ Der Vorsitzende tritt bei der Behandlung der Beschwerde in Ausstand.

D. *Beschwerde wegen Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung*

Art. 237a

Zuständigkeit Wegen Rechtsverweigerung oder Rechtsverzögerung kann beim Kantonsgericht Beschwerde geführt werden.

Art. 242 Abs. 2

² Das Gericht entscheidet zunächst darüber, ob die Erläuterung zuzulassen ist. Gegen einen abweisenden Entscheid der ersten Instanz steht die Beschwerde an das Kantonsgericht offen.

Art. 247 Abs. 1

¹ Das Gesuch ist dem Präsidenten des Gerichtes, von dem das Urteil ausging, schriftlich einzureichen. Haben in weiterzüglichen Fällen beide Instanzen gesprochen, ist es beim Vorsitzenden der zweiten, in allen übrigen Fällen beim Präsidenten der ersten Instanz einzureichen. Es muss die Abänderungsbegehren sowie eine besondere Angabe der geltend gemachten Revisionsgründe enthalten.

Art. 249 Abs. 1

¹ Das Gericht entscheidet zunächst darüber, ob auf das Revisionsbegehren einzutreten ist. Gegen einen abweisenden Entscheid der ersten Instanz steht die Beschwerde an das Kantonsgericht offen.

Art. 250

Während hängiger Berufung oder Beschwerde ist das Revisionsgesuch beim Vorsitzenden der zweiten Instanz zu stellen. Die zweite Instanz erledigt dieses Revisionsbegehren der Berufungsverhandlung oder der Behandlung der Beschwerde vorausgehend, und zwar ohne Rückweisung der Streitsache an die erste Instanz. Im übrigen gelten auch für diesen Fall die Bestimmungen der Artikel 247 und 248 dieses Gesetzes.

Art. 263

Gegen Entscheide über Vollstreckbarkeit oder Vollzug eines Urteils kann, soweit nicht Bestimmungen von Staatsverträgen oder von Bundesrecht vorgehen, innert zehn Tagen seit Mitteilung beim Einzelrichter am Kantonsgericht Beschwerde erhoben werden.

Art. 264 Abs. 2

² Bei Verzicht auf ein vollständig begründetes Urteil (Art. 121 Abs. 2 bis 4) wird die Gebühr angemessen reduziert.

Art. 267a

¹ Die Bestimmungen der Teilrevision vom 31. August 2006 hinsichtlich Zuständigkeit des Kantonsgerichts finden auch auf Verfahren Anwendung, die im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens rechtshängig sind.

Übergangs-
bestimmungen
zur Teilrevision
vom 31. August
2006

² Die Bestimmungen hinsichtlich Begründungsverzicht finden nur für jene Verfahren Anwendung, die nach dem In-Kraft-Treten dieser Teilrevision entschieden werden.

7. Beitritt des Kantons Graubünden zum Konkordat über die Gewährung gegenseitiger Rechtshilfe in Zivilsachen vom 28. Mai 1978 (BR 320.065)

Art. 2

Zuständige Behörde für den Kanton Graubünden ist die Einzelrichterin oder der Einzelrichter am Kantonsgericht.

8. Gesetz über die Strafrechtspflege vom 8. Juni 1958 (BR 350.000)

Art. 42 Abs. 1

¹ Die kantonale Strafgerichtsbarkeit wird vom Kantonsgericht, von den Bezirksgerichten und ihren Ausschüssen sowie von den Kreispräsidenten ausgeübt.

Art. 45

¹ Das Kantonsgericht beurteilt als Rechtsmittelinstanz Berufungen (Art. 141 ff.) und Beschwerden (Art. 138 ff.) im Sinne dieses Gesetzes.

² Aufgehoben

Art. 46

Aufgehoben

Art. 46a

Einzelrichter am
Kantonsgericht

Der Einzelrichter am Kantonsgericht nimmt die ihm zugewiesenen besonderen Aufgaben wahr.

Art. 61 Abs. 1

¹ Soweit nicht durch Bundesrecht oder Staatsvertrag der direkte Verkehr von Behörde zu Behörde vorgesehen ist, werden internationale Rechtshilfegesuche durch die Staatsanwaltschaft vermittelt, die auch über ihre Behandlung entscheidet.

Art. 67

¹ Die Mitglieder des Grossen Rates und der Regierung sowie die Präsidenten der kantonalen Gerichte sind für ihre Äusserungen im Rate oder in dessen Kommissionen strafrechtlich nicht verfolgbar.

² Die Mitglieder der Regierung sowie die Richter und Aktuari des Kantonsgerichts und des Verwaltungsgerichts können für Verbrechen oder Vergehen, welche sich auf ihre Amtstätigkeit beziehen, nur mit Ermächtigung des Grossen Rates strafrechtlich verfolgt werden.

Art. 74a Abs. 2

² Über bestrittene Ausstandsfragen entscheidet beim Staatsanwalt das Kantonsgericht, bei Untersuchungsorganen der Staatsanwalt. Dessen Entscheid kann innert zehn Tagen an das Kantonsgericht weitergezogen werden.

Art. 86c Abs. 1 und 3

¹ Der Entscheid über die Haftüberprüfung von Amtes wegen kann vom Inhaftierten oder von der Staatsanwaltschaft mit der Beschwerde gemäss Artikel 137 f. beim Kantonsgericht angefochten werden.

³ Das Kantonsgericht holt die erforderlichen Stellungnahmen ein und entscheidet unverzüglich im schriftlichen Verfahren.

Art. 95 Abs. 4

⁴ Der Untersuchungsrichter ist befugt, den Bank-, Post- und Fernmeldeverkehr überwachen zu lassen, den Einsatz von verdeckten Ermittlern und technischen Überwachungsmassnahmen im Sinne von Artikel 179^{bis} ff. StGB anzuordnen und Beschlagnahmen zu verfügen. Voraussetzungen und Verfahren richten sich nach Bundesrecht. Genehmigungsbehörde im Sinne des Bundesrechtes ist der Einzelrichter am Kantonsgericht. Dieser ist auch richterliche Behörde im Sinne von Artikel 7 Absatz 3 des DNA-Profil-Gesetzes.

Art. 128 Abs. 2

² Die Bezirksgerichte und ihre Ausschüsse können ein Urteil unter Darstellung des Sachverhaltes ohne die Entscheidungsgründe erlassen, wenn der Angeklagte den ihm in der Anklageschrift vorgeworfenen Sachverhalt eingestanden hat und im Sinne der eingeklagten Tatbestände entschieden wird. Angeklagter, Staatsanwalt oder Adhäsionskläger können innert zehn Tagen seit der schriftlichen Mitteilung ein vollständig begründetes Urteil verlangen, soweit das Bundesrecht nicht eine andere Frist vorschreibt. Wird innert dieser Frist keine schriftliche Begründung verlangt, erwächst das Urteil in Rechtskraft.

Art. 137

Gegen Amtshandlungen, Rechtsverweigerung oder Rechtsverzögerung der im Untersuchungsverfahren tätigen Organe kann beim Staatsanwalt wegen Rechtswidrigkeit oder Unangemessenheit Beschwerde geführt werden.

Art. 138

Gegen Verfügungen und Beschwerdeentscheide des Staatsanwaltes, gegen von ihm vorgängig genehmigte Amtshandlungen von Untersuchungsorganen sowie wegen Rechtsverweigerung oder Rechtsverzögerung in hängigen Verfahren kann wegen Rechtswidrigkeit oder Unangemessenheit beim Kantonsgericht Beschwerde geführt werden, soweit der Weiterzug nicht durch besondere Bestimmungen dieses Gesetzes ausdrücklich ausgeschlossen ist.

Art. 141 Abs. 1 bis 3

¹ Gegen Urteile und Beschlüsse der Bezirksgerichte und ihrer Ausschüsse sowie gegen Verfügungen der Bezirksgerichts- und Kreispräsidenten können der Verurteilte, das Opfer und der Staatsanwalt beim Kantonsgericht Berufung einlegen.

² Gegen Untersuchungshandlungen, prozessleitende Verfügungen und Strafmandate ist die Berufung ausgeschlossen.

³ Gegen Entscheide der Regierung, der kantonalen Departemente und anderer kantonalen Instanzen auf dem Gebiete des Straf-, Nebenstraf- und Verwaltungsstrafrechtes können der Verurteilte, das Opfer und der Staatsanwalt beim Kantonsgericht Berufung gemäss Artikel 141 ff. einlegen, wenn nach übergeordnetem Recht eine letztinstanzliche Beurteilung durch ein kantonales Gericht erforderlich ist.

Art. 142 Abs. 1 und 2

¹ Die Berufung ist innert zwanzig Tagen seit der schriftlichen Eröffnung des Entscheides beim Kantonsgericht in dreifacher Ausfertigung, unter Beilage des angefochtenen Entscheides, einzureichen. Sie ist zu begründen und hat darzutun, welche Mängel des erstinstanzlichen Entschei-

des oder Gerichtsverfahrens gerügt werden und ob das ganze Urteil oder lediglich Teile davon angefochten werden.

² Genügt eine fristgerecht eingereichte Berufung diesen Anforderungen nicht, so setzt der Vorsitzende eine kurze Frist zur Behebung des Mangels mit der Androhung, dass sonst auf die Berufung nicht eingetreten werde.

Art. 143 Abs. 1

Offensichtlich verspätete oder unzulässige Berufungen schreibt der Vorsitzende ohne weiteres Verfahren ab.

Art. 144 Abs. 1 und 3

¹ Der Vorsitzende führt von Amtes wegen oder auf Antrag eine mündliche Berufungsverhandlung durch, wenn die persönliche Befragung des Angeklagten für die Beurteilung der Streitsache wesentlich ist.

³ Findet keine mündliche Berufungsverhandlung statt, so trifft das Kantonsgericht seinen Entscheid ohne Parteivortrag auf Grund der Akten.

Art. 155 Abs. 1

¹ Die Verfahrenskosten der in die Zuständigkeit des Kantonsgerichtes fallenden Straffälle, die Untersuchungskosten der von der Staatsanwaltschaft geführten Untersuchungen sowie die Kosten der amtlichen Verteidigung übernimmt vorschussweise der Kanton.

Art. 168 Abs. 1 und 3

¹ Zur Berufung sind die Parteien berechtigt. Die Berufung ist auch gegen Entscheide des Bezirksgerichtsausschusses über die Zulassung zum Entlastungsbeweis (Art. 173 Ziff. 2 und 3 StGB) sowie gegen Einstellungsverfügungen des Bezirksgerichtspräsidenten gegeben. Der Vorsitzende der Berufungsinstanz kann von den Parteien angemessene Kostenvorschüsse verlangen; Artikel 167 Absatz 4 ist sinngemäss anwendbar.

³ Gegen Untersuchungshandlungen, gegen Ablehnungs- und Einstellungsverfügungen sowie gegen Kostendekrete des Kreispräsidenten kann beim Kantonsgericht Beschwerde geführt werden (Art. 138 und 139).

Art. 172 Abs. 2

² Hält der Kreispräsident den Tatbestand nicht für hinreichend abgeklärt oder die Voraussetzungen zum Erlass eines Strafmandates aus anderen Gründen nicht für erfüllt, weist er die Akten an die Staatsanwaltschaft zurück. Ist diese mit der Rückweisung nicht einverstanden, kann sie die Akten innert zehn Tagen dem Kantonsgericht zum Entscheid vorlegen.

Art. 176a

Gegen Untersuchungshandlungen und gegen Ablehnungs- und Einstellungsverfügungen des Kreispräsidenten und des Bezirksgerichtspräsidenten kann beim Kantonsgericht Beschwerde geführt werden (Art. 138 und 139).

Art. 177 Abs. 2

² Die Verfahrensvorschriften über den Ausstand (Art. 40 ff. GOG), über die Verfahrenspolizei (Art. 65b) und über das Zeugenverhör (Art. 89 und 90) sowie die Bestimmungen über die Verfahrenskosten (Art. 154 bis 161) sind sinngemäss anwendbar.

Art. 180 Abs. 1

¹ Gegen Strafverfügungen und Einspracheentscheide der Departemente können der Betroffene und der Staatsanwalt beim Kantonsgericht Berufung gemäss Artikel 141 ff. einlegen.

Art. 183a

Gegen Vollzugsverfügungen oder Beschwerdeentscheide des Departements können der Betroffene und der Staatsanwalt beim Kantonsgericht Berufung gemäss Artikel 141 ff. einlegen, wenn nach übergeordnetem Recht eine letztinstanzliche Beurteilung durch ein kantonales Gericht erforderlich ist.

Art. 197 lit. d

Die Jugendstrafrechtspflege wird ausgeübt von:

d) dem Kantonsgericht.

Art. 199 Abs. 4

⁴ Das Kantonsgericht beurteilt Berufungen gegen Entscheide des Jugendanwaltes und der Bezirksgerichtsausschüsse als Jugendgerichte.

Art. 221 Abs. 1 und 3

¹ Gegen Entscheide des Bezirksgerichtsausschusses als Jugendgericht können der Beurteilte, seine gesetzlichen Vertreter, der Verteidiger und der Jugendanwalt innert zwanzig Tagen seit der schriftlichen Mitteilung beim Kantonsgericht Berufung einlegen.

³ Der Vorsitzende der zuständigen Kammer kann eine mündliche Berufungsverhandlung ansetzen.

9. Gesetz über das Gesundheitswesen des Kantons Graubünden vom 2. Dezember 1984 (BR 500.000)

Art. 51 Abs. 2

² Gegen Entscheide des Departementes steht dem Betroffenen bei Verwaltungssachen die Beschwerde an das Verwaltungsgericht und bei Strafsachen die Berufung an das Kantonsgericht offen.

10. Gesetz über die Beilegung von kollektiven Arbeitsstreitigkeiten vom 7. April 1957 (BR 538.100)

Art. 19 Abs. 2

² Bussentscheide des Einigungsamtes können vom Betroffenen und vom Staatsanwalt mit Berufung gemäss Artikel 141 ff. StPO an das Kantonsgericht weitergezogen werden.

11. Gesetz über den Finanzhaushalt des Kantons Graubünden vom 18. Juni 2004 (BR 710.100)

Art. 21

Kantons- und
Verwaltungs-
gericht

¹ Das Kantons- und das Verwaltungsgericht sind bezüglich der kreditmässigen Entscheidungskompetenzen der Regierung gleichgestellt.

² Soweit dies für den Justizbereich nötig ist, können sie nach Anhörung des für die Finanzen zuständigen Departementes und der Finanzkontrolle durch Verordnung abweichende finanzrechtliche Bestimmungen erlassen.

12. Enteignungsgesetz des Kantons Graubünden vom 26. Oktober 1958 (BR 803.100)

Art. 19 Abs. 2

² Für den Ausstand sind die Bestimmungen des Gerichtsorganisationsgesetzes massgebend.

Art. 21

Aufsicht

¹ Das Verwaltungsgericht übt die Aufsicht über die Enteignungskommissionen aus.

² Es überwacht ihren Geschäftsgang in geeigneter Weise und kann ihnen allgemeine Weisungen erteilen.

³ Die Bestimmungen des Gerichtsorganisationgesetzes über die Justizaufsicht finden sinngemäss Anwendung.

13. Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt vom 24. September 2000 (BR 877.100)

Art. 18 Abs. 2

² Gegen Entscheide des Departementes kann beim Kantonsgericht Berufung gemäss Artikel 141 ff. der Strafprozessordnung eingelegt werden.

14. Gesetz über das Berg- und Schneesportwesen vom 26. November 2000 (BR 947.100)

Art. 12

Gegen Strafverfügungen des Departementes kann beim Kantonsgericht Berufung gemäss Artikel 141 ff. Strafprozessordnung eingelegt werden.

Namens des Grossen Rates

Präsidentin: *Agathe Bühler-Flury*

Kanzleidirektor: *Claudio Riesen*

Datum der Veröffentlichung: 30. November 2006

Ablauf der Referendumsfrist: 28. Februar 2007